

Whistleblowing-Verfahren

Inhalt

1. PRÄMISSE	2
2. ADRESSATEN	
3. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH	2
4. GLOSSAR	4
5. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN	5
6. BESCHREIBUNG DES PROZESSES UND VERANTWORTLICHKEITEN	
Input/Output des Prozesses	6
Senden der Meldungen	6
Registrierung und Klassifizierung	7
Vorab-Analyse der Meldungen	8
Spezifische vertiefende Untersuchungen	8
Kommunikation der Ergebnisse	10
Aufbewahrung der Dokumentation	10
Regelmäßige Kontrollen	11
6. ANHÄNGE	12

1. PRÄMISSE

Unter “Whistleblowing” (im Folgenden “Meldung”) wird jede Meldung verstanden, die, gleich von wem sie ausgeht, die Verhaltensweisen (jeder Art, auch nur in Form von Unterlassung) von TIM-Personal und/oder von Dritten betreffen, die mit Gesetzen und Richtlinien, dem Ethikkodex und dem Organisationsmodell 231, sowie mit dem in der Gruppe TIM geltenden Regel- und Verfahrenssystem nicht konform sind oder gegen diese verstoßen. Unter Letzteres fallen beispielsweise aber nicht erschöpfend: die Politik für die Achtung der Menschenrechte, das Tax-Risk-Management-Verfahren, das Anti-Korruptionsmanagementsystem von Tim und die Anti-Korruptionspolitik der Gruppe.

Das vorliegende Verfahren (im Folgenden “Verfahren”) verfolgt auch den Zweck, das Gesetz 30 November 2017, n. 179 (“Disposizioni per la tutela degli autori di segnalazioni di reati o irregolarità di cui siano venuti a conoscenza nell'ambito di un rapporto di lavoro pubblico o privato” [Bestimmungen zum Schutz von Personen, die Straftaten oder Rechtswidrigkeiten melden, von denen sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt haben]) umzusetzen, das zum Schutz von Arbeitnehmern, die potentielle Unrechtmäßigkeiten melden, die Vorschriften des sogenannten “Whistleblowing” im Privatsektor vorsieht, indem das Gesetzesvertretende Dekret (D.lgs.) n. 231/2001 zur „verwaltungsrechtlichen“ Haftung der Körperschaften geändert wurde.

Das zuvor genannte Gesetz sieht insbesondere vor: i) die Schaffung von einem oder mehreren Kanälen (davon einer Online) für die Präsentation von ausführlichen Meldungen, die so aufgebaut sind, dass sie die Vertraulichkeit des Hinweisgebers garantieren; ii) das Verbot von direkten und indirekten Vergeltungsmaßnahmen oder Diskriminierungen gegenüber dem Hinweisgeber, die direkt oder indirekt mit der Meldung in Verbindung stehen; iii) Disziplinarstrafen für diejenigen, die die Schutzmaßnahmen für den Hinweisgeber verletzen, und für diejenigen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig Meldungen machen, die sich als unbegründet herausstellen.

Das Personal der Gruppe TIM, das in die Verwaltung der Meldungen involviert ist, ist in den vom Gesetz vorgesehenen Grenzen dazu angehalten, den Inhalt der Meldung, die Identität des Hinweisgebers, des Gemeldeten und anderer involvierter Personen vertraulich zu behandeln. Das Verfahren wird auch auf anonyme Meldungen angewandt, wenn diese in angemessener Weise ausführlich beschrieben sind und in der Lage sind, Tatbestände und Situationen ans Licht zu bringen und diese in einen bestimmten Kontext setzen.

Um ein effizientes Management der Meldungen zu ermöglichen, hat sich TIM mit einem Portal für Meldungen ausgestattet (kurz “Portal”), das auch für die von TIM kontrollierten Gesellschaften Gültigkeit besitzt (außer den börsengängigen Gesellschaften und den ausländischen Gesellschaften, aber doch Telecom Italia San Marino S.p.A. und Telefonía Mobile Sammarinese S.p.A.), jede dieser Gesellschaften kann auf das Portal zugreifen und in die sie betreffenden Meldungen Einsicht nehmen. Das Portal wurde so konfiguriert, dass Unbefugte keinen Zugriff haben können, und sieht außerdem verschiedene Zugangsprofile (Ansicht, ändern, etc.) vor, die durch das System-Log verfolgt werden.

2. ADRESSATEN

Die Adressaten des Verfahrens sind:

- Die Unternehmensführung und die Mitglieder der Gesellschaftsorgane und des Aufsichtsorganismus von TIM und der nationalen von der Gruppe TIM kontrollierten Gesellschaften, der Fondazione TIM, Telecom Italia San Marino S.p.A. und von Telefonía Mobile Sammarinese S.p.A. (im Folgenden mit dem Sammelbegriff „TIM-Körperschaften“ bezeichnet);
- Alle Arbeitnehmer von TIM, der TIM-Körperschaften, Partner, Kunden, Lieferanten, Konsulenten, Mitarbeiter, Teilhaber, die sich im Besitz von Nachrichten in Bezug auf in der Prämisse definierte Verhaltensweisen befinden.

3. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH

Im Business Process Framework ETOM ist der Prozess angesiedelt in:

1. L0 - Enterprise Management
2. L1 - Enterprise Risk Management

Das Verfahren hat den Zweck, den Prozess des Erhalts, der Analyse und der Verwaltung der Meldungen zu disziplinieren, gleich von wem auch immer diese, auch in anonymer Form, geschickt oder übermittelt werden (die Verwaltung schließt auch die Archivierung und die anschließende Löschung sowohl der Meldung als auch der gesamten mit dieser zusammenhängenden Dokumentation ein, gemäß den Angaben im Abschnitt 6.2.6).

Das Verfahren wird bei TIM und bei den TIM-Körperschaften angewendet, die dessen korrekte und konstante Anwendung garantieren, sowie dessen höchste Verbreitung innerhalb ihrer Betriebe, wobei die Vertraulichkeitsverpflichtung und die Vorrechte der Autonomie und Unabhängigkeit einer jeden Gesellschaft gewahrt werden.

Das Verfahren stellt außerdem einen Bezugspunkt für die von TIM kontrollierten Gesellschaften, die nicht zu den TIM-Körperschaften gehören, dar, die es nach vorheriger Angleichung an die spezifischen und/oder lokalen gesetzlichen Bestimmungen, an die Organisationsprozesse und – Assets rezipieren können.

Zum Anwendungsbereich des Verfahrens gehören nicht die Aktivitäten, für die die Security-Funktion zuständig ist: Behandlung und Verwaltung der Informationen die gemäß *DPCM n. 5 del 6 November 2015 und folgende Änderungen* klassifiziert sind (*“Richtlinien für den verwaltungsrechtlichen Schutz von Staatsgeheimnissen und der klassifizierten und unter exklusiver Verbreitung stehender Informationen“*).

Im Fall von Meldungen, die Handlungen betreffen, die von den Bestimmungen der *“Golden Power”*¹ geregelt werden, Gegenstand spezifischer Überwachungs- und Kontrollkompetenz durch die TIM-Sicherheitsorganisationen, Sparkle und Telsy, findet die betriebsinterne Policy *“Linee Guida Golden Power”* [Golden Power Richtlinien] Anwendung, die die Aktivierung von Austauschmechanismen darüber zwischen der Audit-Direktion und den Sicherheitsorganisationen vorsieht, um eine Überprüfung zu veranlassen.

Ausgeschlossen aus dem Kompetenzbereich des Verfahrens sind Meldungen zu:

- Mitteilungen zu Interessenskonflikten im Sinne des entsprechenden Verfahrens;
- Themen zur Security, bzgl. derer auf die bereits existierenden spezifischen Informationskanäle verwiesen wird, bzw.:
 - Reports Ermes, für die Meldung von Security-Vorfällen, die die Humanressourcen und materielle und immaterielle Ressourcen betreffen (wie zum Beispiel, schlecht funktionierende Software, Pannen des Betriebsnetzes, unvorsätzlicher Verlust oder Zerstörung von Dokumenten, ICT-Sicherheitsvorfälle, Diebstahl).

¹ D.P.C.M. 16/10/2017: i) Governance-Prozesse, insbesondere hinsichtlich all jener Entscheidungsprozesse zu strategischen Aktivitäten und zum Netz; ii) Kontrolle und Überwachung all der Aktivitäten, die in den verschiedenen Unternehmensbereichen ausgeführt werden und zum Management der relevanten Assets zum Zweck der Verteidigung und der nationalen Sicherheit dienen; iii) Informationsschreiben zum Einsetzen auf Staatsgebiet der Verwaltungs- und Sicherheitsfunktionen der Netze und der Lieferungen, die die strategischen Aktivitäten und die Schlüsselstrategien, sowie die SOC, CERT, DOC, NOC, IOC und die anderen Datenzentren und/oder Logik- und Informatiksicherheitsvorrichtungen unterstützen, um die Vertraulichkeit und die Integrität der Unternehmensdaten zu gewährleisten; iv) Informationsschreiben zu jeder Entscheidung, aufgrund derer auch nur zeitweise technologische, operative, industrielle Kapazitäten in den „strategischen Aktivitäten“ und den „strategischen Schlüsselaktivitäten“ reduziert oder abgegeben werden könnte, darunter auch die Abgabe von Unternehmensbeteiligungen, Eigentumsrechten oder Rechtsansprüchen, von technologischen, operativen, industriellen Kapazitäten, wodurch faktisch der Grad der Autonomie der Gesellschaft eingeschränkt wird.



D.P.C.M. 2/11/2017: i) Informationsschreiben zu jeglicher Variation und Neuorganisation der Gesellschaftsstruktur von TIM S.p.A. und der von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften; ii) Informationsschreiben zu jedem Abtretungs- oder Veräußerungsplan von strategischen Aktivitäten oder zu Beschlüssen des Verwaltungsrats (CdA), die für eine eventuelle Auswirkung auf die Sicherheit, die Verfügbarkeit und die Funktionsweise der Netze und der Anlagen, sowie auf die Kontinuität des universellen Dienstes relevant sind.

D.P.C.M. 5/09/2019: Zur Anwendung in Bezug auf TIM spezifisches Präsidialdekret zum Sachverhalt "Elektronische Breitband-Kommunikationsdienste auf der Grundlage der 5G-Technologie". Insbesondere: i) Governanceprozesse mit Bezug auf Entscheidungsprozesse, auch technischer Natur, die gemäß Art. 1-bis des Decreto-Legge (Gesetzesdekret) 15 März 2012, Nr. 21 zu den als relevant eingestuften Aktivitäten gehören."

- Travel Security, für die Anfrage von Informationen und Meldungen zu Geschäftsreisen ins Ausland;
- Online-Missbrauch, für die Meldung von Verhaltensweisen oder Episoden, die auf missbräuchliche Verwendung der von TIM angebotenen Netzdienste zurückzuführen sind, wie zu Beispiel Spam, die Verbreitung von Computerviren und Malware, Cyberattacken, Phishing und Identitätsraub, Veröffentlichung oder Verbreitung von beleidigendem, subversivem, kinderpornografischem Material, vorbehaltlich dass diese Rechtswidrigkeiten auf Tatbestände zurückzuführen sind, die im Sinne vom Organisationsmodell 231 Relevanz haben (in diesem Fall sind sie als Meldungen zu behandeln, die vom Verfahren diszipliniert werden);
- Handelsreklamationen, für die auf die Dienste 119, 187, 191, verwiesen wird, sowie auf den internen Kanal "Chi-ama Telecom Italia".

Die Meldungen, die zu den oben genannten Typologien gehören und ins Portal eingegeben werden, werden an die zuständigen Funktionen der Audit-Direktion weitergeleitet, die auf jeden Fall den Ausgang überwacht, um eventuelle Schwachstellen des internen Kontrollsystems und des Risikomanagements festzustellen.

4. GLOSSAR

- Personal von TIM: darunter werden verstanden die Arbeitnehmer, in unbefristetem und befristetem Arbeitsverhältnis (Führungskräfte, mittlere Führungskräfte, Angestellte, Arbeiter) von TIM und den TIM-Körperschaften.
- Dritte: darunter werden verstanden alle diejenigen, die auf irgendeine Weise ein Arbeits-, Mitarbeits- oder Geschäftsverhältnis mit TIM und/oder den TIM-Körperschaften unterhalten, einschließlich Mitarbeiter, Praktikanten, Leiharbeiter, Konsulenten, Agenten, Mittler, Lieferanten und Business Partner, in Bezug auf die Arbeitsleistung, auf Zusammenarbeit oder Geschäftstätigkeit mit TIM oder den TIM-Körperschaften.
- Aufsichtsorganismus der TIM-Körperschaften: darunter wird verstanden der gemäß Art. 6, Punkt 1 Buchstabe B) des D. Lgs. n. 231/01 eingesetzte Aufsichtsorganismus bzw. der Collegio Sindacale (Prüfungskommission) mit den Funktionen des Aufsichtsorganismus.
- TIM-Körperschaften: darunter werden verstanden von der Gruppe TIM kontrollierte nationale Gesellschaften, die Fondazione TIM, Telecom Italia San Marino S.p.A. und Telefonía Mobile Sammarinese S.p.A, auf die das Verfahren direkt angewendet wird.
- Hinweisgeber: jede Person, die eine Meldung macht.
- Meldung: darunter wird verstanden jede Mitteilung, die Verhaltensweisen (jeder Art, auch nur in Form von Unterlassung) in Bezug auf Personal von TIM und/oder Dritte betreffen, die mit der Durchführung der Arbeitstätigkeit oder Zusammenarbeit im Auftrag von TIM oder den TIM-Körperschaften in Zusammenhang stehen, die gegen Gesetze und Richtlinien verstoßen und/oder mit dem Ethikkodex und Organisationsmodell 231, sowie mit dem in der Gruppe TIM geltenden Regel- und Verfahrenssystem nicht konform sind, darunter fallen beispielsweise aber nicht erschöpfend: die Politik für die Achtung der Menschenrechte, das Tax-Risk-Management-Verfahren, das Anti-Korruptionsmanagementsystem von TIM und die Anti-Korruptionspolitik der Gruppe.
- Anonyme Meldung: Meldung, bei der die Daten des Hinweisgebers nicht explizit sind und auch nicht eindeutig festzustellen sind.
- Meldung, die vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt: eine Meldung, die sich nach Ausgang der Nachforschungsphase also ohne Bestätigung durch Fakten erweist und in vollem Bewusstsein dessen ausgeführt wurde, dass ein Verstoß oder eine Nichtkonformität nicht besteht oder der Gemeldete damit nichts zu tun hat, bzw. grobe Fahrlässigkeit bei der Bewertung der Elemente des Tatbestands.
- Ausführliche Meldung: Meldung, in der die Behauptungen (zum Beispiel Zeitraum, Ort, Wert, Gründe und Zweck, Elemente, die ermöglichen, die Person zu identifizieren, die die gemeldeten Vorfälle getan hat, Anomalien beim innerbetrieblichen Kontrollsystem, die Meldung stützende Unterlagen, etc.) ausreichend detailliert dargestellt sind, zumindest in abstrakter Weise, damit genaue und eindeutige Tatsachen und, wenn sie in einem bestimmten Kontext stehen, Situationen ans Licht kommen, sowie ermöglichen, nützliche Elemente zu identifizieren, um die Stichhaltigkeit der Meldung selbst zu überprüfen. Ausführliche Meldungen werden unterschieden in:

- Überprüfbar ausführliche Meldungen: wenn es unter Berücksichtigung der Inhalte der Meldung konkret möglich ist, auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Ermittlungsinstrumente Überprüfungen zur Stichhaltigkeit der Meldung im innerbetrieblichen Bereich durchzuführen;
- Nicht zu überprüfende ausführliche Meldungen: wenn bei den Vorabüberprüfungen herauskommt, dass es nicht möglich ist, auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Ermittlungsinstrumente Überprüfungen zur Stichhaltigkeit der Meldung im innerbetrieblichen Bereich durchzuführen.
- Meldung zu relevanten Tatbeständen: Meldung zu innerbetrieblichen operativen Anomalien und/oder Rechtswidrigkeiten und/oder Betrug und/oder missbräuchlichen Handlungen:
 - für die nach Ausgang der Vorabüberprüfungen für TIM S.p.A. und/oder für die von ihr kontrollierten Gesellschaften eine bedeutende Auswirkung qualitativer und quantitativer Natur auf die Bilanz abzuschätzen ist (hinsichtlich Thematiken der Buchführung, Rechnungsprüfung, interne Kontrollen zur Finanzinformation)² und/oder
 - die Vorsitzende, Geschäftsführer und Mitglieder der Verwaltungs- und/oder Kontroll-/Aufsichtsräte von TIM und der TIM-Körperschaften und/oder Verstöße gegen das Modell 231 betreffen.

5. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

- D. Lgs n. 231/01 "Disciplina della responsabilità amministrativa delle persone giuridiche, delle società e delle associazioni anche prive di personalità giuridica, a norma dell'articolo 11 della legge 29 settembre 2000, n. 300" [Disziplin der verwaltungsrechtlichen Haftung von juristischen Personen, der Gesellschaften und Vereine auch ohne juristische Form, gemäß Artikel 11 des Gesetzes 29 September 2000, Nr. 300]
- Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz personenbezogener Daten (DSGVO)
- D.Lgs. n. 196/03 und folgende Änderungen und Ergänzungen, sowie die damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen
- Recht 30 November 2017, n. 179 "Disposizioni per la tutela degli autori di segnalazioni di reati o irregolarità di cui siano venuti a conoscenza nell'ambito di un rapporto di lavoro pubblico o privato" [Bestimmungen zum Schutz von Personen, die Straftaten oder Rechtswidrigkeiten melden, von denen sie im Kontext eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt haben].
- DPCM vom 16. Oktober 2017, das spezifische Vorschriften und Bedingungen gegenüber TIM, Telecom Italia Sparkle und Telsy einsetzt, im Sinne des Gesetzes 11 Mai 2012, n. 56 über die Ausübung besonderer Befugnisse der Regierung über Privatunternehmen in einigen strategischen Sektoren (sogenannter Golden Power).
- DPCM 02/11/2017 – Mitteilung an TIM, Anwendung der Durchführungsbestimmung des Gesetzes zur Golden Power
- DPCM 16/10/2017 – Notifizierung an TIM der Durchführungsbestimmung des Gesetzes zur Golden Power
- Maßnahme des Ministerrats 5-09-2019 – Vorschriften zum 5G-Netz
- D.L. n. 22/2019 – Bestimmungen zu den besonderen Befugnissen (Golden Power) bzgl. Breitband-Kommunikationsdienste auf der Grundlage der 5G-Technologie
- D.L. n. 64/2019 - Golden Power – Normen zu besonderen Befugnissen in Bezug auf Unternehmensstrukturen
- DPCM n. 5 del 6 November 2015 – „Bestimmungen für den verwaltungsrechtlichen Schutz von Staatsgeheimnissen und der klassifizierten und unter exklusiver Verbreitung stehenden Informationen“ und folgende Änderungen.

TIM-interne Regelwerke sind:

- Organisationsmodell 231 der Gruppe TIM (einschließlich Ethik- und Verhaltenskodex)
- Entwicklung der Organisationsidentität – Die neuen Werte von Telecom Italia (Cod. 2015-00155)
- Anti-Korruptionsmanagement-System
- Anti-Korruptionspolitik der Gruppe
- Organisationsverfahren "Bewertung potentieller Passiva, die sich aus Betrugsverdacht mit steuerlichen Auswirkungen ergeben" (Cod. 2016-00177)

- Definition und Formalisierung der Politik, Verfahren und operativen Anweisungen der Gruppe (Cod.2014-00152)
- Anti-Korruptionspolitik der Gruppe Telecom Italia (Cod. 2012-00234)
- Verfahren zum Management von Interessenskonflikten Gruppe Telecom Italia (Cod.2013-00154)
- Menschenrechte achten in der Gruppe Telecom Italia (Cod. 2015-00193)
- Verwaltung von Disziplinarverfahren für Nicht-Führungspersonal (Cod. 2020-00017)
- Richtlinien Golden Power, ausgegeben am 6. April 2020 (Cod. 2018-00026)

² Die Bedeutung der Auswirkungen unter quantitativen Aspekten wird vom Aufsichtsorganismus im Einklang mit dem Chief Financial Office bewertet. Die Auswirkung ist in qualitativer Hinsicht bedeutend, wenn die operativen Anomalien und/oder betrügerischen und/oder missbräuchlichen Handlungen in der Lage sind, die wirtschaftlichen Entscheidungen und solche zu Investitionen der potentiellen Adressaten der Finanzinformation zu beeinflussen.

6. BESCHREIBUNG DES PROZESSES UND VERANTWORTUNG

Zweck und Kurzbeschreibung des Prozesses

Im Rahmen des neuen Business Process Framework von TIM werden der Verwaltungsprozess der Meldungen, seine Prinzipien, Verantwortlichkeiten und Tätigkeiten in den folgenden Abschnitten beschrieben. Er fällt in den Bereich LO ENTERPRISE MANAGEMENT in Bezug auf: L1 Enterprise Risk-Management, L2 Audit-Management.

Für TIM S.p.A. betreffende Meldungen ist der Inhaber des Verwaltungsprozesses der Aufsichtsorganismus von TIM, vorbehaltlich der Verantwortlichkeiten und Vorrechte der Prüfungskommission bezüglich der an diese gerichteten Meldungen, einschließlich der Anzeigen gemäß Art. 2408 Codice Civile (Zivilgesetzbuch).

Eventuelle Meldungen, die den Verantwortlichen der Audit-Direktion von TIM und/oder die von diesem abhängigen Funktionen betreffen, werden ohne Zögern an die anderen Mitglieder des Aufsichtsorganismus weitergeleitet.

Für die die TIM-Körperschaften betreffenden Meldungen ist der Aufsichtsorganismus für den Prozess zuständig, vorbehaltlich der bereits erwähnten Verantwortlichkeiten und Vorrechte der Prüfungskommission.

Die Verwaltung der Meldungen wird mit Unterstützung der Audit-Direktion von TIM S.p.A. durchgeführt bzw. falls vorhanden von der Audit-Funktion der TIM-Körperschaften, und zwar unter Einhaltung der von internationalen Standards für die professionelle Praxis des *Internal Audit* und vom Ethikkodex festgelegten Prinzipien, die vom *Institute of Internal Auditors* (IIA) herausgegeben wurde, sowie der Grundsätze des Ethik- und Verhaltenskodex der Gruppe TIM.

Input/Output des Prozesses

Die Inputs des Prozesses sind:

- Eingabe der Meldung in das Portal seitens der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Konsulenten, Zuarbeitern, Teilhaber und von Dritten.
- Verpflichtung für die Arbeitnehmer, die die Meldung von TIM-Personal oder Dritten erhalten, diese Meldung ins Portal einzugeben.

Die Outputs des Prozesses sind:

- Bearbeitung der Meldung und Löschung der Meldungen und der entsprechenden Dokumentation nach 10 Jahren.

Senden der Meldungen

Beschreibung der Tätigkeiten

Das Personal von TIM, das von einer Verhaltensweise Kenntnis erlangt, die unter die in den vorangegangenen Abschnitten beschriebenen fällt, ist gehalten, eine Meldung gemäß der folgend angegebenen Modalitäten zu machen.

Die Meldungen sind durch die Verwendung des Portals zu übermitteln, was über Intranet und Internet <https://portalessegnalazioni.telecomitalia.it> möglich ist, und zwar nach vorheriger Einsicht der "Datenschutzerklärung" (Anhang 1), oder an die Postadresse "Casella Segnalazioni, Telecom Italia S.p.A., Via Gaetano Negri, 1, 20123 Milano".

Bei der Eingabe der Meldung über das Portal steht dem Hinweisgeber eine spezifische Sektion der Frequently Asked Questions (FAQ) zur Verfügung, die die Antworten auf die häufigsten Fragen enthält, um die korrekte Registrierung der Meldung zu gewährleisten, sowie eine Liste mit den Arten der Mitteilungen, die nicht in den Umfang des Verfahrens gehören. Damit wird eine korrekte Adressierung zugesichert.

Die Meldungen, die die TIM-Körperschaften betreffen, sind im Portal einzugeben oder können an eine der E-Mail-Adressen gesendet werden, die im Anhang 3 angegeben sind.

Eventuelle Meldungen, die an die Prüfungskommission von TIM gerichtet sind (darunter die Anzeigen gemäß Art.

2408 Art. 2408 Zivilgesetzbuch) und im Portal eingegeben werden oder beim Aufsichtsorganismus oder der Audit-Direktion angekommen sind, werden durch letztere an die Funktion Corporate Affairs (im Bereich Legal & Tax) weitergeleitet, um anschließend an die Prüfungskommission von TIM weitergeleitet zu werden. Umgekehrt wird die Funktion Corporate Affairs dafür sorgen, eventuell bei der Prüfungskommission eingelangte Meldungen, die aber an den Aufsichtsorganismus gerichtet sind bzw. zu seiner Zuständigkeit gehören, in das Portal einzugeben.

Das Personal von TIM, das per externer oder interner Post, E-Mail oder Fax eine Meldung erhält, hat die Pflicht, sie umgehend ins Portal einzugeben, und das Original einschließlich eventueller die Meldung stützender Dokumentation an die Audit-Direktion zu senden. Derjenige, der die Meldung erhält, darf keine Kopie davon zurückhalten und muss davon absehen, auf Eigeninitiative Analysen und Nachforschungen anzustellen. Die fehlende Mitteilung einer erhaltenen Meldung stellt ein Verstoß gegen das Verfahren dar und kann zur Anwendung geeigneter Maßnahmen und auch zu Disziplinarmaßnahmen führen.

Bei der Verwaltung wird die Vertraulichkeit des Inhalts und der Identität des Hinweisgebers gewährleistet, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

- wenn, auch mit Urteil der ersten Instanz, die strafrechtliche Verantwortung für Straftaten der üblen Nachrede und Diffamierung festgestellt wird, oder jedenfalls für mit der Meldung begangene Straftaten, bzw. zivilrechtliche Haftung für denselben Straftatbestand in Fällen von Vorsätzlichkeit oder grober Fahrlässigkeit;
- nach Anfragen der Gerichtsbehörden oder anderen, die das Recht dazu haben.

Die Verletzung der Vertraulichkeitspflicht (vorbehaltlich zuvor genannter Ausnahmen) kann zur Anwendung von je nach Umstand anwendbaren Maßnahmen, darunter auch von Disziplinarmaßnahmen, führen.

Die Ausführung von direkten oder indirekten Vergeltungsakten oder Diskriminierungen zu Lasten von Personen, die eine Meldung im Sinne dieses Verfahrens gemacht haben, und aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Meldung in Verbindung stehen, ist verboten. Eine Kündigung des Hinweisgebers als Vergeltungs- oder diskriminierende Maßnahme ist nichtig. Genauso nichtig sind die Änderung des Aufgabenbereichs im Sinne von Artikel 2103 Art. 2408 Zivilgesetzbuch, sowie jede andere Vergeltungs- oder diskriminierende Maßnahme, die zu Lasten des Hinweisgebers eingesetzt wird. Die Anwendung von diskriminierenden Maßnahmen zu Lasten der Personen, die eine Meldung erstatten, kann zur Beantragung von entsprechend zu ergreifenden Maßnahmen beim *Ispettorato nazionale del lavoro* [nationales Arbeitsinspektorat] außer durch den Hinweisgeber auch durch die von diesem angegebene Gewerkschaft angezeigt werden.

Wenn ein Arbeitnehmer meint, er wäre Opfer einer der zuvor erwähnten Verhaltensweisen aufgrund einer Weiterleitung einer Meldung, kann er dies der Audit-Direktion über das Portal mitteilen. Die oben genannte Direktion wird dafür sorgen, umgehend die Funktion Human Resources zu informieren, damit diese den Fall analysiert und ggfs. ein Disziplinarverfahren zu Lasten desjenigen einleiten, der das diskriminierende oder Vergeltungsverhalten ausgeführt hat.

Bezüglich der Folgen, die mit einer Anwendung von direkten oder indirekten Vergeltungs- und/oder diskriminierenden Akten in Zusammenhang stehen, die zu Lasten des Hinweisgebers-Arbeitnehmers aus mit der Meldung auch nur indirekt zusammenhängenden Gründen erfolgen, und bezüglich der Regelung der anwendbaren Sanktionen gegenüber denjenigen, die gegen die Maßnahmen zum Schutz des Hinweisgebers verstoßen, oder denjenigen, der vorsätzlich oder grob fahrlässig Meldungen macht, die sich als unbegründet herausstellen, wird auf die unter Abschnitt 8 („Disziplinarsystem“) aufgeführten spezifischen Vorschriften des Organisationsmodells 231 verwiesen.

Registrierung und Klassifizierung Beschreibung der Tätigkeiten

Alle Meldungen, unabhängig von der Art und Weise, wie sie erhalten werden, werden im Portal registriert, das dann zum Database wird, indem alle wesentlichen Daten der Meldungen und ihrer Verwaltung (über *workflow* verfolgbar) gesammelt werden. Dadurch wird zudem die Archivierung der gesamten angelegten Unterlagen sichergestellt, sowie die während der Analysetätigkeiten erhobenen oder erfassten.

Nach der Registrierung analysiert und klassifiziert die Audit-Direktion die Meldung, um die Bearbeitung auf die Meldungen zu beschränken, die in den Rahmen des Verfahrens gehören.

Jeder Meldung wird vom Portale ein eindeutiger Identifikationscode zugewiesen, der jedem Hinweisgeber ermöglicht, auf völlig anonyme Weise den Bearbeitungsstatus zu überprüfen.

Falls eine Meldung nicht mit angemessener Ausführlichkeit beschrieben ist, kann die Audit-Direktion vom

Hinweisgeber weitere Einzelheiten verlangen. Dies erfolgt mithilfe der hier angegebenen Modalitäten:

- bei einer vom Hinweisgeber gelieferten Kontaktmöglichkeit (E-Mail, Telefon, etc.) über diesen Kontakt;
- bei fehlender Angabe einer Kontaktmöglichkeit durch eine spezifische Nachricht im Portal, den der Hinweisgeber sehen kann, indem er den Identifikationscode benutzt.

Vorab-Analyse der Meldung Beschreibung der Tätigkeiten

Die Audit-Direktion führt eine Vorab-Analyse der Meldungen durch, um diejenigen zu identifizieren, die an bestimmte Adressaten weiterzuleiten sind, an die sie gerichtet sind, diejenigen potentiell im Sinne von D.lgs. n. 231/01 relevanten, sowie diejenigen, die sich auf Tatbestände gegen den Ethikkodex beziehen, und um diejenigen, die Tatsachen im Zusammenhang mit der Betriebsführung/betrieblichen Operationen betreffen, an die zuständigen Betriebsbereiche weiterzuleiten sind. Zudem bewertet sie, zunächst vorab und eventuell durch eine Analyse der Unterlagen, das Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen zur Einleitung der anschließenden Ermittlungsphase, und schlägt dem Aufsichtsorganismus die Archivierung der allgemein gehaltenen ohne informative Elemente Meldungen vor.

Alle Meldungen sind Gegenstand eines Informationsschreibens an den Aufsichtsorganismus, der auf der Grundlage der Unterlagen und auch unter Berücksichtigung des Ausgangs der von der Audit-Direktion durchgeführten Vorab-Analyse bewertet:

i) bzgl. Meldungen, die TIM S.p.A. betreffen:

a) die Einleitung der anschließenden Ermittlungsphase; b) die eventuelle Nichtbeachtung von Normen/Verfahren, die zuständigkeitshalber auch der Direktion Human Resources zur Analyse vorzulegen sind; c) die Relevanz der Meldung (Meldungen bezüglich relevanter Tatbestände), zum Zweck der Mitteilung an den Präsidenten, den Geschäftsführer, an den Vorsitzenden der Prüfungskommission und den Vorsitzenden der Kommission für Kontrolle und Risiken von TIM.

Der Aufsichtsorganismus archiviert folgende Meldungen: i) allgemein gehaltene und/oder solche die keine "ausführliche Meldung" darstellen; ii) offensichtlich unbegründete; iii) die Tatbestände enthalten, die bereits in der Vergangenheit Gegenstand spezifischer Ermittlungstätigkeit waren und abgeschlossen wurden, wenn sich aus der Vorabüberprüfung keine neuen Informationen ergeben, die weitere Überprüfungstätigkeiten erforderlich machen; iv) mit "überprüfbarer Ausführlichkeit", für die hinsichtlich des Ausgangs der durchgeführten Vorabüberprüfungen keine Elemente auftauchen, die die Einleitung der anschließenden Ermittlungsphase stützen würden; v) mit "nicht überprüfbarer Ausführlichkeit", für die es hinsichtlich des Ausgangs der durchgeführten Vorabüberprüfungen nicht möglich ist, auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Ermittlungsinstrumente weitere Überprüfungen zum Wahrheitsgehalt und/oder der Begründetheit der Meldung durchzuführen.

Die archivierten Meldungen, die als offensichtlich unbegründet gelten, werden an die Direktion Human Resources weitergeleitet, damit diese gemeinsam mit anderen zuständigen Betriebsstrukturen abwägt, ob die Meldung ausschließlich zum Zweck gemacht wurde, die Reputation der gemeldeten Person und/oder Gesellschaft zu verletzen oder sie zu schädigen oder jedenfalls zu beeinträchtigen, um dann jede berechtigte Maßnahme zu Lasten des Hinweisgebers einzuleiten;

ii) bzgl. Meldungen, die eine oder mehrere TIM-Körperschaften betreffen:

Die Weiterleitung der Meldung an den Aufsichtsorganismus der TIM-Körperschaften zur Zuständigkeitsbestimmung.

Spezifische vertiefende Untersuchungen Ziele und Eigenschaften der Ermittlungen

Ziel der Ermittlungen zu den Meldungen ist, im Rahmen der der Audit-Direktion zur Verfügung stehenden Mittel, zu spezifischen Feststellungen, Analysen und Bewertungen in Bezug auf eine vernunftgemäße Begründetheit der gemeldeten faktischen Umstände zu gelangen, sowie eventuelle Angaben zur Anwendung der erforderlichen korrigierenden Handlungen in den betroffenen Unternehmensbereichen und betrieblichen Prozessen zu liefern.

Die Ermittlung hat zum Ziel, auf der Grundlage der Unterlagen und der offiziellen Informationen, sowie denen, die verfügbar geworden sind, die verfolgten Führungs- und Entscheidungsprozesse zu rekonstruieren. Der Kern der Entscheidungen zur Führung oder Berechtigung, Ermessensentscheidungen oder solche bzgl. technischen Ermessens, die von Mal zu Mal von den involvierten Betriebsstrukturen/-positionen getroffen werden, gehören nicht zum Umfang der Ermittlungsanalysen, außer im Rahmen manifester Sinnlosigkeit.

Durchführung der Ermittlungen

Die Audit-Direktion sorgt für die Durchführung der Ermittlungen, auch durch Erhebung von erforderlichen Informationselementen von den betroffenen Strukturen, und zwar unter Einbindung der zuständigen Betriebsfunktionen und indem sie unter Umständen auf TIM-externe Experten oder Gutachter zurückgreift. Die Kompetenzen betreff Disziplinarmaßnahmen der Direktion Human Resources bleiben davon unberührt.

In Bezug auf Meldungen, die Betrug mit möglichen Auswirkungen steuerlichen Charakters betreffen, leitet die Audit-Direktion gemäß der Vorschriften im Organisationsverfahren Task-Risk-Management diese an die Direktion Compliance Operations weiter, die folgend zuständig ist und anschließend die entsprechenden Ergebnisse mit einer Mitteilung an die Audit-Direktion zurückgibt.

Die Ermittlungstätigkeiten werden durchgeführt unter Hinzuziehung von beispielsweise:

- betrieblichen Daten/Dokumenten, die für die Ermittlungen nützlich sind (z.B. Auszüge von Betriebssystemen SAP und/oder anderen verwendeten spezifischen Systemen);
- externen Datenbanken (z.B. Info-Provider/Datenbanken mit Informationen zu Gesellschaften);
- Offenen Quellen;
- bei den Betriebsstrukturen erhobenem Beweismaterial in Dokumentenform;
- falls angebracht, Erklärungen seitens betroffener Personen oder die im Lauf von Interviews erfasst wurden, die protokolliert und unterschrieben sein müssen.

Um Informationselemente zu erfassen, hat der Aufsichtsorganismus die Möglichkeit, (i) bei der Audit-Direktion von TIM die Aktivierung sogenannter "Spot"-Audits zu den gemeldeten Tatbeständen zu verlangen, der geltende Informationsfluss bleibt davon unberührt; (ii) auch direkt vertiefende Untersuchungen durchzuführen, und zwar beispielsweise durch die formale Vorladung und Anhörung des Hinweisgebers, des Gemeldeten und/oder anderer in der Meldung erwähnter Personen als über den Tatbestand informierte Personen, sowie von den zuvor genannten Personen die Vorlage von Informationsberichten und/oder Dokumenten zu verlangen.

Bei Abschluss der Ermittlungen fertigt die Audit-Direktion einen Bericht aus, der aufführt:

- die durchgeführten Tätigkeiten, die entsprechenden Ergebnisse, sowie die Ergebnisse eventueller zuvor durchgeführter Untersuchungen zu den in Bezug auf die Meldung selben oder analogen Tatbeständen;
- eine Beurteilung, ob eine sinnvolle Begründetheit (oder nicht) der gemeldeten Tatbestände vorliegt; dazu gehören auch eventuell Angaben zur Anwendung der erforderlichen korrigierenden Handlungen in den von der Meldung betroffenen Unternehmensbereichen und betrieblichen Prozessen, die vom zuständigen Management – das über die Ermittlungsergebnisse informiert wird – eingeleitet werden sollen.

Falls beim Ausgang der Ermittlungen herauskommt, dass die Tatbestände, die Gegenstand der Untersuchung waren, hinsichtlich der Disziplinarmaßnahmen relevant sein könnten oder, in jedem Fall, einem Profil des Arbeitsrechts entsprechen könnten, wird der Abschlussbericht mit den Ermittlungsergebnissen auch entsprechend ihrer Zuständigkeiten an den Verantwortlichen der Direktion Human Resources zur Beurteilung, weitergeleitet. Analog verhält es sich, wenn sich aus den Ermittlungen mögliche strafrechtlich relevante Tatbestände oder solche in Bezug auf eine zivilrechtlich Haftung ergeben, dann sind die Ergebnisse entsprechend ihrer Zuständigkeit an die Direktion Legal & Tax zur Beurteilung weiterzuleiten.

Die Untersuchungen zu den gemeldeten Tatbeständen, bezüglich derer die Existenz von laufenden Ermittlungen seitens öffentlicher Behörden (zum Beispiel: ordentliche und Spezial-Justizbehörden, Verwaltungsorgane und unabhängige Authority, die mit Aufsichts- und Kontrollfunktionen betraut sind) bekannt ist, werden den zuständigen betrieblichen Funktionen zu einer Vorabbewertung unterbreitet, damit diese die Kompatibilität der

internen Untersuchungen mit der Ermittlungstätigkeit/Inspektion überprüfen. Präsident und Geschäftsführer von TIM werden in Bezug auf den Ausgang der von der zuständigen Betriebsfunktion beschlossenen Orientierung informiert.

Am Ende der Untersuchungen fasst der Aufsichtsorganismus den Beschluss zum Abschluss des Sachverhalts. Dabei hebt er die eventuelle Nichtbeachtung von Normen/Verfahren hervor. Bezüglich der Ausübung der Disziplinarmaßnahmen bleibt das ausschließliche Vorrecht der Gesellschaft unberührt, die dann dem Aufsichtsorganismus Mitteilung über die gefassten Beschlüsse macht.

Falls die Meldung ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats, der Prüfungskommission oder den Aufsichtsorganismus von TIM betrifft, werden die Untersuchungen gemeinsam von den entsprechenden Vorsitzenden geführt. Falls einer der drei Vorsitzenden betroffen sein sollte, wird dieser vom ältesten (in Bezug auf das Lebensalter) Mitglied des entsprechenden Organs oder des Aufsichtsorganismus ersetzt. Falls hingegen das gesamte Organ oder der gesamte Aufsichtsorganismus involviert sein sollte, wird die Untersuchung von den Vorsitzenden der anderen beiden Organen/ Aufsichtsorganismus geleitet. In solchen Fällen werden die Ergebnisse der Untersuchungen zuständigkeitshalber dem Verwaltungsrat, der Prüfungskommission und dem Aufsichtsorganismus mitgeteilt.

Monitoring von korrigierenden Maßnahmen

Falls die Ermittlungsphase die Notwendigkeit zu korrigierenden Maßnahmen ergeben haben sollte, gehört es zu den Verantwortlichkeiten des Managements der Bereiche/Prozesse, die Gegenstand der Überprüfung sind, einen Plan für die korrigierenden Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten kritischen Punkte zu definieren. Der Aufsichtsorganismus monitoriert mit der Unterstützung der Audit-Direktion die Umsetzung des Plans und liefert darüber entsprechende Informationen in den regelmäßigen Berichten (siehe nächster Abschnitt). Das zuständige Management ist gebeten, mindestens vierteljährlich (je nach Art und Umfang der korrigierenden Maßnahmen) über den aktuellen Umsetzungsstatus der korrigierenden Maßnahmen zu berichten.

Kommunikation der Ergebnisse Beschreibung der Tätigkeiten

Die Ergebnisse jeder durchgeführten Untersuchung finden in einen Bericht Eingang, der von der Audit-Direktion verfasst und an den Aufsichtsorganismus und die betroffenen Betriebsstrukturen übermittelt wird, damit diese entsprechende Initiativen ergreifen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Bei relevanten Fällen (vgl. Definition im Glossar) wägt der Aufsichtsorganismus die Übermittlung des zuvor genannten Untersuchungsergebnisses an die Unternehmensspitze und die Kontrollorgane ab. In denselben Fällen wägt er ebenfalls die Übermittlung des Berichts an die betroffenen Betriebsstrukturen ab.

Die Audit-Direktion liefert dem Aufsichtsorganismus außerdem einen monatlichen Bericht über das Fortschreiten aller erhaltenen Meldungen, die zum Zuständigkeitsbereich des Verfahrens gehören. Darin werden die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen hervorgehoben.

In gleicher Weise und vierteljährlich liefert die Funktion Human Resources dem Aufsichtsorganismus und der Prüfungskommission ein Informationsschreiben über die Disziplinarmaßnahmen, die nach den aufgrund der Meldungen durchgeführten Untersuchungen getroffen wurden.

Um eine umgehende Information der Prüfungskommission über die Thematiken zu ermöglichen, die Gegenstand der Meldungen sind, sendet die Audit-Direktion dem Vorsitzenden der Prüfungskommission außerdem einen monatlichen Bericht über die Ergebnisse der im betreffenden Zeitraum durchgeführten Untersuchungen.

Schließlich verfasst die Audit-Direktion für den Präsidenten, den Geschäftsführer, den Vorsitzenden der Prüfungskommission und den Vorsitzenden der Kontroll- und Risikokommission halbjährlich einen zusammenfassenden Bericht mit der Anzahl und der Typologie der eingegangenen Meldungen und der hauptsächlich getroffenen Maßnahmen.

Außerdem ist für die Mitglieder des Aufsichtsorganismus TIM und der einzelnen Aufsichtsorganismen der TIM-Körperschaften die Möglichkeit vorgesehen, direkt auf das Portal zuzugreifen, und zwar durch ein spezielles Profil ausschließlich für die Ansicht, um die Meldungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, einsehen zu können.

Aufbewahrung der Dokumentation Beschreibung der Tätigkeiten

Die Informationen und alle anderen erfassten personenbezogenen Daten werden – auch im Zusammenhang mit dem Portal – unter Beachtung der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – im Folgenden DSGVO) (Anhang 2) verarbeitet.

Um die Verwaltung und Rückverfolgbarkeit der Meldungen und der daraus folgenden Tätigkeiten zu gewährleisten, sorgt der Verantwortliche der Audit-Direktion für die Abfassung und Aktualisierung aller Informationen, die die Meldungen betreffen, und sichert die Archivierung der gesamten damit zusammenhängenden Dokumentation über einen Zeitraum von 10 Jahren ab Datum des Erhalts der Meldung zu. Dabei stützt er sich auf das Portal und dessen Funktionsweise. Die Originale der Meldungen, die in Papierform eingehen, werden in einem geschützten Raum aufbewahrt.

Regelmäßige Kontrollen Beschreibung der Tätigkeiten

In Abständen von sechs Monaten wird eine Gesamtkontrolle durchgeführt, und zwar durch eine Funktion der Audit-Direktion, die aber anders sein muss als diejenige, die die Meldungen operativ verwaltet. Diese Kontrolle dient dazu festzustellen, ob alle eingegangenen Meldungen wie vom Verfahren vorgeschrieben bearbeitet wurden, ordnungsgemäß an die zuständigen Adressaten weitergeleitet wurden und Gegenstand der Berichte geworden sind.

8. ANHÄNGE

Anhang 1

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Gemäß Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – im Folgenden “DSGVO”) liefert Telecom Italia S.p.A., im Folgenden “TIM”, Ihnen hier folgend ein Informationsschreiben über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die in Bezug auf die Verwaltung der Meldungen durchgeführt wird, wie dies durch das von der TIM-Audit-Direktion ausgegebene “Whistleblowing-Verfahren” geregelt ist.

1) Zwecke, für die die Datenverarbeitung erforderlich ist, und entsprechende Gesetzesgrundlage

Die personenbezogenen Daten der Betroffenen werden für die mit der Anwendung des zuvor erwähnten Verfahrens verbundene Zwecke verarbeitet, und um die vom Gesetz, den Verordnungen und der EU-Gesetzgebung vorgesehenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Lieferung der Daten ist für die Verfolgung der obigen Zwecke verpflichtend. Die fehlende, partielle oder unrichtige Lieferung könnte als Konsequenz die Verwaltung der erhaltenen Meldungen unmöglich machen.

2) Aufbewahrung der personenbezogenen Daten

TIM bewahrt Ihre Daten über den Zeitraum auf, der für das Whistleblowing-Verfahren vorgesehen ist, d.h. die Löschung der Meldungen und der entsprechenden Dokumentation ist nach 10 Jahren vorgesehen und jedenfalls für einen Zeitraum, der nicht über den zur Verfolgung des Zwecks, für den sie erhoben und anschließend verarbeitet wurden, hinausgeht.

3) Modalitäten und Logik der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt manuell (zum Beispiel in Papierform) und/oder in automatisierter Form (zum Beispiel mit elektronischen Verfahren und Geräten), mit Logiken, die mit dem zuvor angegebenen Zweck zusammenhängen und jedenfalls so, dass die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Daten gewahrt ist. Das Verwaltungssystem der Meldungen garantiert in jeder Phase, die Vertraulichkeit des Inhalts der Meldung (einschließlich der Informationen zu eventuellen Gemeldeten) und der Identität des Hinweisgebers, auch mittels Nutzung von kryptografierten Mitteilungen, mit Ausnahme der Fälle, in denen

- die Meldung sich als unbegründet erweist und nur zu dem Zweck erfolgte, den Gemeldeten zu schädigen, oder aufgrund von grober Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder Unerfahrenheit des Hinweisgebers;
- die Anonymität nicht gesetzlich zu widersprechen ist (z.B. bei strafrechtlichen Ermittlungen, Inspektionen der Kontrollorgane, etc.);
- bei der Meldung Tatbestände aufgedeckt werden, die, obwohl sie mit der Unternehmenssphäre nichts zu tun haben, zur Meldung bei den Justizbehörden verpflichtet sind (z.B. Straftaten wie Terrorismus, Spionage, Attentate, etc.).

Der Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht (vorbehaltlich zuvor genannter Ausnahmen) ist eine Quelle der disziplinarischen Verantwortung.

4) Verantwortlicher, Data Protection Officer und Kategorien der Personen, die eine Genehmigung zur Datenverarbeitung bei TIM haben

Der Verantwortliche zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist TIM S.p.A., mit Sitz in via Gaetano Negri, n. 1 – 20123 Milano. TIM und die Gesellschaften der Gruppe Telecom Italia haben einen einzigen Data Protection Officer nominiert, dessen gewählter Wohnsitz bei TIM, via Gaetano Negri, n. 1 – 20123 Milano ist und der über E-Mail an die folgende Adresse kontaktiert werden kann: dpo.gruppotim@telecomitalia.it. Die personenbezogenen Daten werden vom Verantwortlichen und den Angestellten der Audit-Direktion von TIM

S.p.A. verarbeitet. Genannte Angestellte besitzen eine Genehmigung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten und haben diesbezüglich angemessene operative Anweisungen erhalten.

5) Kategorien von Dritten, denen die Daten als Vorgesetzte mitgeteilt werden könnten oder die als Verantwortliche davon Kenntnis erlangen könnten

Außer von den Angestellten TIM können einige Verarbeitungen Ihrer personenbezogenen Daten von Dritten vollzogen werden, darunter fallen die Gesellschaften der Gruppe Telecom Italia, denen TIM einige Tätigkeiten (oder Teilbereiche davon) anvertraut, um die Zwecke unter Punkt 1) zu verfolgen. Diese Dritten könnten ihren Sitz auch im Ausland haben, in EU-Ländern oder außerhalb der EU; in diesem letztgenannten Fall erfolgt die Datenübermittlung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Angemessenheit der Datenschutzmaßnahmen des Drittlandes außerhalb der EU oder auf der Grundlage der angemessenen und geeigneten Garantien, die in den Artikeln 46 und 47 DSGVO (z.B. Unterzeichnung der von der Europäischen Kommission angewandten „Standarddatenschutzklauseln“) vorgesehen sind, oder weiterer Voraussetzungen zur von Art. 49 DSGVO vorgesehenen Rechtmäßigkeit der Übermittlung. Diese natürlichen oder juristischen Personen handeln als autonome Verantwortliche der Datenverarbeitung oder werden als Auftragsverarbeiter bestimmt und fallen im wesentlichen in folgende Kategorien:

- a) Mitglieder der Gesellschaftsorgane
- b) Konsulenten (Organisation, Streitfälle, Rechtsanwaltskanzleien, etc.)
- c) mit der Personalverwaltung und – leitung, der Speicherung der personenbezogenen Daten der Angestellten, der Entwicklung und/oder dem Betrieb der diesbezüglichen Informatiksysteme beauftragte Gesellschaften,
- d) mit der Verwaltung der betrieblichen Archive beauftragte Gesellschaften, darunter auch die personenbezogenen Daten der ausgeschiedenen Angestellten,
- e) Revisions-/Audit-Gesellschaften
- f) Öffentliche Institutionen/Behörden, Justizbehörden, Polizeiorgane, Ermittlungsagenturen.

6) Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten und andere Rechte

Sie haben das Recht, jederzeit über die Daten, die Sie betreffen, Auskunft zu verlangen – vorbehaltlich der in Anhang 2 des geltenden Verfahrens aufgeführten Angaben – und die anderen Rechte auszuüben, die in den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind (z.B. Auskunft zur Herkunft der personenbezogenen Daten, Berichtigung der unrichtigen oder unvollständigen Daten, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung oder Vergessenheit, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht der Verwendung aus berechtigten Gründen), indem Sie ein E-Mail an die folgende Adresse senden: whistleblowing@telecomitalia.it. Schließlich haben Sie auch das Recht zur Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde zum Schutz der personenbezogenen Daten.

Anlage

VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Informationen und alle anderen erfassten personenbezogenen Daten werden – auch im Rahmen des Portals für die Meldungen – unter Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – im Folgenden DSGVO) verarbeitet. Insbesondere garantieren die betroffenen Gesellschaften der Gruppe TIM (im Folgenden “Gesellschaften”), dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter Beachtung der grundlegenden Rechte und Freiheiten, sowie der Würde der Betroffenen erfolgt, mit besonderer Aufmerksamkeit in Bezug auf die Vertraulichkeit und die Datensicherheit, sowie der Versicherung, dass, unter anderen, die folgenden Vorschriften beachtet werden.

Gemäß DSGVO müssen die personenbezogenen Daten, die von den Gesellschaften zum Zweck des vorliegenden Verfahrens erfasst werden, folgendermaßen sein:

- beschränkt auf die streng und objektiv erforderlichen Daten zur Überprüfung, ob es sich bei der Meldung um einen begründeten Sachverhalt handelt, und zur Verwaltung der Meldung;
- rechtmäßig und mit Korrektheit verarbeitet.

Außerdem ist es Pflicht, dass:

- alle Organisationsfunktionen/-positionen der Gruppe TIM und der entsprechenden von ihr kontrollierten Gesellschaften, die eventuell vom direkten Erhalt der Meldung betroffen sind, absolute Vertraulichkeit der Hinweisgeber und gemeldeten Personen zusichern. Diesbezüglich wird bekräftigt, dass gemäß Art. 4 des Ethik- und Verhaltenskodex von Telecom Italia derjenige, der eine Meldung in gutem Glauben macht, keinerlei negative Konsequenzen zu befürchten hat, und die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers mit entsprechenden innerbetrieblichen Verfahren sicher gestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Verpflichtungen;
- den Betroffenen die Datenschutzerklärung (siehe Anhang 1) zur Verfügung steht, die integraler und wesentlicher Bestandteil des „Whistleblowing-Verfahrens“ ist. Dies kann auch über das Portal für Meldungen geschehen;
- Dritten, die keine direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung mit dem Betrieb unterhalten, mitgeteilt wird, dass ihre personenbezogenen Daten in Bezug auf eine bei der Gesellschaft eingegangene Meldung verarbeitet werden, aber nur wenn kein Risiko besteht, dass bei Mitteilung solcher Informationen die Fähigkeit beeinträchtigt wird, die Begründetheit der Meldung wirksam zu überprüfen;
- dem Gemeldeten keine Angaben zur Identität des Hinweisgebers geliefert werden, vorbehaltlich des Falls, in dem festgestellt wird, dass letzterer eine falsche Erklärung in böser Absicht geleistet hat;
- in Analogie zu den Vorschriften in Art. 54-bis, Absatz 2, des gesetzvertretenden Dekrets 30 März 2001, n. 165 (T.U. sul Pubblico Impiego [Rahmengesetzgebung für den öffentlichen Dienst]) und in Artikel 6 des gesetzvertretenden Dekrets 8 Juni 2001, n.231, wie geändert durch Gesetz 179 vom 30.11.2017, darf im Rahmen eines Disziplinarverfahrens, das eventuell zu Lasten der angezeigten Person eingeleitet wird, die Identität des Hinweisgebers ohne seine Zustimmung nicht aufgedeckt werden, unter der Bedingung, dass die Vorhaltung, die zu dem Disziplinarverfahren geführt hat, auch durch weitere, durch von der Meldung unabhängige Feststellungen begründet ist. Wenn die Vorhaltung zur Meldung insgesamt oder teilweise begründet ist, darf die Identität offengelegt werden, wenn ihre Kenntnis absolut unabdingbar für die Verteidigung der angezeigten Person ist.

Für alle nicht ausdrücklich in diesem Anhang vorgesehene Sachlagen, insbesondere in Bezug auf die eventuelle Datenübermittlung ins Ausland, wird auf das “System der Regeln für die Anwendung der Datenschutzbestimmungen in der Gruppe Telecom Italia”, verwiesen, das von der Datenschutzfunktion (Code 2009-00048) ausgegeben und im Intranet der Funktion selbst zu konsultieren ist.

Anhang

E-Mail-Adressen der *Collegi Sindacali* (Prüfungskommissionen) /OdV 231 der Gesellschaften der Gruppe TIM

Collegio Sindacale TIM Ventures	timventures.cs@telecomitalia.it
Collegio Sindacale TIM Retail	4gr.cs@telecomitalia.it
Collegio Sindacale TI Sparkle	tisparkle.cs@telecomitalia.it
Collegio Sindacale Olivetti	olivetti.cs@telecomitalia.it
Collegio Sindacale Telecontact Center	tcc.cs@telecomitalia.it
Collegio Sindacale Telenergia	telenergia.cs@telecomitalia.it
Collegio Sindacale Telsy	telsy.cs@telecomitalia.it
Collegio Sindacale TI Trust Technology	titt.cs@telecomitalia.it
Collegio Sindacale H. R. Services	hrs.cs@telecomitalia.it
Collegio Sindacale TN Fiber	tnfiber.cs@telecomitalia.it
Collegio Sindacale TIESSE	tiesse.cs@telecomitalia.it
Collegio Sindacale Fondazione TI	fondazione.cs@telecomitalia.it
Collegio Sindacale Telecom Italia San Marino	tism.cs@telecomitalia.it
Collegio Sindacale Telefonia Mobile Sammarinese	tms.cs@telecomitalia.it
Collegio Sindacale di Flash Fiber	flashfiber.cs@telecomitalia.it
Collegio Sindacale TIMVISION S.r.l.	timvision.cs@telecomitalia.it
Collegio Sindacale Noovle S.r.l.	noovle.cs@telecomitalia.it